Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Fachbereich I.1
AZ: 11.20.00-2025/000006

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.01.2026	**9001/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	10.02.2026						

Betreff:

Zweite Wiederwahl des Beigeordneten der Stadt Lennestadt

Bezug:

Wahl vom 05.05.2010, Punkt 5 der Niederschrift
Vorlagen Nr. 9007/2010 und 1008/2010

Erste Wiederwahl vom 07.02.2018, Punkt 5 der Niederschrift
Vorlage Nr. 9004/2018

Beschlussvorschlag:

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung sowie ggf. Durchführung der Wahl.

Bei erfolgter Wiederwahl:

1. Es wird festgestellt, dass der Beigeordnete Karsten Schürheck für eine weitere Amtszeit als Beigeordneter der Stadt Lennestadt und allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters, beginnend mit dem 01.08.2026, gewählt ist.

2. Der Beigeordnete Karsten Schürheck wird gemäß § 2 Absatz 3 i.V.m. § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (Eingruppierungsverordnung – EingrVO) in Besoldungsgruppe B 2 LBesG NRW eingruppiert.

Sachdarstellung:

Gemäß § 71 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt wählt der Rat der Stadt Lennestadt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Beigeordnete wird für einen Dauer von acht Jahren gewählt.

Der Beigeordnete Karsten Schürheck wurde mit Wahl vom 05.05.2010 als Beigeordneter der Stadt Lennestadt gewählt. Seine Amtszeit hat er am 01.08.2010 angetreten. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wurde er mit Wahl vom 07.02.2018 zu einer weiteren Amtszeit wiedergewählt.

. . .

Die laufende Wahlzeit endet zum 31.07.2026. Es ist somit eine Entscheidung über seine Wiederwahl bzw. die Ausschreibung der Stelle zu treffen.

§ 71 Absatz 5 GO NRW führt hierzu aus, dass ein Beigeordneter verpflichtet ist, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt wird.

Eine Wiederwahl darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Wahlbeamten abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn sich die Anstellungsbedingungen gegenüber der vorherigen Amtszeit verschlechtern.

Herr Schürheck hat mit Schreiben vom 12.01.2026 seine Bereitschaft zur Fortführung des Amtes erklärt.

Die Wahl oder Wiederwahl eines Beigeordneten darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Im Rahmen von einer Wiederwahl kann von der ansonsten nach § 71 Absatz 2 GO NRW verpflichtenden Stellenausschreibung abgesehen werden.

Die Wahlhandlung erfolgt nach den Vorgaben des § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lennestadt. Demnach erfolgen Wahlen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag mindestens eines Fünftel der Ratsmitglieder ist abweichend hierzu eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Eine namentliche Abstimmung ist bei einer Wahl unzulässig.
Die Grundlage einer Wahl sind bestimmte Wahlvorschläge, wobei bereits ein einzelner Vorschlag genügt. Bei einem einzelnen Wahlvorschlag wird dann mit „Ja-Nein-Enthaltung“ abgestimmt.

Für die Wiederwahl wird die einfache Stimmenmehrheit benötigt. Ungültige Stimmen sowie Enthaltungen finden bei der Stimmenauszählung keine Berücksichtigung (§ 50 Absatz 5 GO NRW). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl gescheitert.

Gemäß § 2 Absatz 3 EingrVO ist die Stelle des Beigeordneten, der als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bestellt ist, bei einer Stadt mit einer Einwohnergrößenklasse von 20.001 bis 30.000 Einwohner in Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16 einzugruppieren. Die Gemeinden dürfen dabei unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn

a) Ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat (war bis zum Zensus 2022 zutreffend) oder

b) der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat (hier zutreffend).

Die Stelle des Beigeordneten ist seit der ersten Wiederwahl in A 16 eingruppiert worden.

Mit der Vorlage 1027/2025 habe ich Sie darüber informiert, dass unter Anwendung des § 7 Absatz 3 der EingrVO NRW für die Eingruppierung des Bürgermeisters der Stadt Lennestadt sowie seines allgemeinen Vertreters die nächste Einwohnergrößenklasse Berücksichtigung findet. Die Einwohnergrößenklasse von 30.001 bis 40.000 Einwohner sieht für den Beigeordneten in der Funktion des allgemeinen Vertreters eine Eingruppierung in A 16 bzw. B 2 vor.

In § 2 Absatz 6 EingrVO NRW ist festgelegt, dass, wenn eine Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse aufsteigt, nachdem sie das Amt eines Wahlbeamten auf Grund seiner Wiederwahl in die Höchstgruppe eingruppiert hat, sie für dieses Amt erneut die Höchstbesoldungsgruppe in Anspruch nehmen kann.

Im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2026 wurde bereits eine entsprechende Planstelle in B 2 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

